



- Ausreichende verkehrliche Anbindung sowohl für den ruhenden Verkehr als auch für die Anlieferung.

Um den vorgenannten Planungsanforderungen und auch dem städtebaulichen Charakter des Kurparkbereiches gerecht zu werden, wurde ein Standort gewählt, der den Eingriff in den Kurpark minimiert und durch seine gute verkehrliche (fußläufige) und topographische Lage einen städtebaulich angemessenen Rahmen für eine solche traditionelle Kureinrichtung bietet.

Geändert wird:

- in Sondergebiet - Kurmittelhaus - eine Teilfläche einer bislang Grünfläche der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesenen Fläche
- in Grünfläche der Zweckbestimmung Parkanlage eine bislang als Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche.

Die Darstellung als Sondergebiet - Kurmittelhaus - erfolgt, um Fehlentwicklungen auf dem Grundstück auszuschließen.

### 3. Erschließung

Die Erschließung des Kurmittelhauses erfolgt fußläufig über die Achse Strandallee, Ehrenmal und Kurpark. Für den Anliefererverkehr ist eine kleine (3 m breit) Umfahrt im rückwärtigen Bereich vorgesehen.

#### 4. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen. Die Behandlung der Abwässer erfolgt in der bestehenden Kläranlage des gleichen Verbandes, der auch die Müllabfuhr regelt. In allen Straßen des Geltungsbereiches sind, soweit nicht vorhanden, Schmutzwasser-, Regenwasser-, Frischwasser-, Energie- und Fernsprechleitungen vorgesehen. Die für die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit elektrischer Energie notwendigen Versorgungsflächen zur Errichtung von Transformatorenstationen und sonstigen Versorgungsanlagen werden nach Feststehen des Leistungsbedarfs von der Schleswig ermittelt und sind dementsprechend zur Verfügung zu stellen. Von den vorhandenen Leitungen, Kabeln und Transformatorenstationen der Schleswig sind die Abstände gem. den VDE-Bestimmungen einzuhalten.

#### 5. Wasserschutzgebiet

Die Darstellungen liegen nach der Karte des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holstein im vorgesehenen Wasserschutzgebiet, und zwar in der vorläufigen Schutzzone der Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Timmendorfer Strand. Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Lagerbehälterordnung vom 15.9.1970 (GBOBl. Schleswig-Holstein 209) zu beachten.

Timmendorfer Strand, den *4.9.1989*

- Der Bürgermeister -

*G. Müller*

